

§ 19 ADV Dienst in Kasernen

ADV - Allgemeine Dienstvorschriften für das Bundesheer

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.01.2020

(9) Im Einsatz, bei der Vorbereitung eines Einsatzes sowie bei einsatzähnlichen Übungen ist Abs. 6 nur insoweit anzuwenden, als die Einhaltung seiner Bestimmungen mit dem Einsatz- oder Übungszweck vereinbar ist.

In Kraft seit 01.03.1979 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at